

Vereinssatzung der DJK Neuweiler e.V.

(Stand: 05.03.2024)



Gliederung:

I. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- § 1 Name
- § 2 Sitz
- § 3 Vereinsregister
- § 4 Mitgliedschaft des Vereins
- § 5 Geschäftsjahr

II. Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- § 6 Zweck des Vereins
- § 7 Aufgaben

III. Mitglieder

- § 8 Mitgliedschaft
- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 10 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Freiwilliger Austritt aus dem Verein
- § 13 Vereinsstrafen
- § 14 Vereinsausschluss
- § 15 Einspruchsrecht

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ehrenmitgliedschaft

- § 16 Rechte der Mitglieder
- § 17 Pflichten der Mitglieder

V. Aufbau des Vereins

- § 18 Abteilungen
- § 19 Leitung der Abteilungen

VI. Verwaltung und Vertretung des Vereins

- § 20 Organe
- § 21 Mitgliederversammlung
- § 22 Vorstand
- § 23 Aufgaben des Vorstandes
- § 24 Auflösung des Vereins

VII. Datenschutz

- § 25 Datenverarbeitung im Verein

Redaktioneller Hinweis

I. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen DJK Neuweiler e.V. Er ist gegründet am 31. Mai 1964.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Sulzbach-Neuweiler.

§ 3 Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken, Registernummer VR 242, eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereines

Der Verein ist Mitglied des DJK-Verbandes. Er ist ferner Mitglied des Landessportverbandes Saar und des Saarländischen Fußballverbandes und steht unter deren Satzungen und Ordnungen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgaben des Vereines, Gemeinnützigkeit

§ 6 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt unter Ausschluss parteipolitischer Bestrebungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung die Förderung des Sports durch das Angebot einer breiten Auswahl von Sportarten für seine Mitglieder zur Erhaltung der Gesundheit und Fitness und Förderung persönlicher und sozialer Kompetenzen durch Training und Wettkämpfe, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, und durch die Pflege sozialer Kontakte und der Gemeinschaft der Mitglieder.

§ 7 Aufgaben

- (1) Der Verein hat im Rahmen der Zweckbindung nach § 6 insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettbewerben in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband, aber auch zur reinen Körperertüchtigung im Sinne des Breitensports,
 - Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport,

- Planung und Erhaltung, sowie sinnvoller, den Bedürfnissen des Vereins angemessener Ausbau der Sportanlagen sowie der vereinseigenen Gebäude,
 - Versicherungsschutz seiner aktiven Mitglieder,
 - Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit, dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist und
 - Kooperation, Ausbau und Pflege der Beziehungen mit anderen örtlichen, regionalen, überregionalen und internationalen Vereinen und Verbänden und Einrichtungen.
- (2) Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung. Die Sportpflege des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Amateursports, lässt also die finanzielle Entlohnung der sportlichen Einzel- und Mannschaftsleistung nicht zu.
- (3) Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder. Die Jugendlichen bis zu dem von den einzelnen Fachverbänden vorgeschriebenen Lebensalter bilden die DJK-Sportjugend.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG zu beschließen.

III. Mitglieder

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person, gleich welchen Geschlechtes, gleich welcher ethnischen Herkunft, Konfession oder politischer Zugehörigkeit werden, d.h. jeder, der im Sinne und in der Ordnung dieser Satzung Sport treiben oder/und ihn fördern will.
- (2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (3) Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die, ohne einer entsprechenden Organisation bzw. Gruppierung als Mitglied anzugehören, ihre der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechende Haltung nachweisbar kundtun.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
- (6) Die Mitgliedschaft ist weder erblich noch übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
- (7) Der Verein führt
- aktive Mitglieder (ab 18 Jahren),
 - jugendliche Mitglieder (bis zum 18. Lebensjahr),
 - inaktive Mitglieder (ohne Altersbegrenzung) und
 - Ehrenmitglieder, d.h. auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannte Personen ohne Altersbegrenzung, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter

optionalem Wegfall von Mitgliedsbeiträgen.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied muss durch schriftlichen Antrag (förmlicher Aufnahmeantrag) beim Vereinsvorstand erfolgen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei minderjährigen Antragstellern/innen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Mit der Aufnahme entstehen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten aus dieser Satzung (vgl. insbesondere § 17).
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Aushändigung der Aufnahmebestätigung an das Mitglied. Die aktuelle Satzung ist auf der Webseite des Vereins einsehbar.
- (4) Die Mitgliedschaft kann von der Zahlung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden. Die Mitgliedschaft wird stets erst mit der Zahlung des ersten Vereinsbeitrages wirksam. Die Aufnahmegebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Beitragsordnung.
- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Dieser hat das Recht eines Einspruchs gegen die Ablehnung, über welchen die nächste turnusgemäße Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 10 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge nach § 9 Absatz 4 richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erhoben. Der Vorstand kann durch Beschluss im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages und ggf. der Aufnahmegebühr sowie den Inhalt der Beitragsordnung der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden herbeiführt.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

§ 12 Freiwilliger Austritt aus dem Verein

- (1) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und steht jedermann jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum nächsten Quartalsende zu.
- (2) Der Vorstand kann Ausnahmen von der Einhaltung der Kündigungsfrist zulassen.
- (3) Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitglieds dem Verein gegenüber.
- (4) Dem Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Hierzu zählen insbesondere die Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge sowie die Rückgabe vereinseigenen Inventars, Kleidung, Gegenstände, etc.

§ 13 Vereinsstrafen

Bei Nichterfüllung wesentlicher Mitgliedspflichten können vom Vorstand Vereinsstrafen verhängt werden. Diese bestehen darin, dass der Vorstand den Verlust des Wahlrechts, des Stimmrechts oder der Start- bzw. Spielerlaubnis sowie den

Ausschluss aus dem Verein aussprechen kann. Eine ausgesprochene Vereinsstrafe wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Der/die Betroffene ist hierzu zuvor anzuhören. Die Verfahrensweise beim Ausschluss ergibt sich aus § 14.

§ 14 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand bei wesentlicher Nichterfüllung der Mitgliedspflichten mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden bei vorheriger Anhörung des/der Betroffenen beschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Mitglied den Interessen des Vereins und seinen Zielen zuwiderhandelt,
 - das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleibt, es sei denn, dass der Vorstand wegen einer sozialen Notlage des betroffenen Mitglieds im Einzelfall eine andere Entscheidung trifft,
 - das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die sportliche Fairness erheblich verletzt oder gegen die Anordnungen des Vorstandes bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
 - das Mitglied vereinsschädigende Handlungen vornimmt bzw. an ihnen teilnimmt, insbesondere schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnung des Vereins begeht.
- (2) Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich, offenkundig oder fortgesetzt gegen die satzungsmäßigen Mitgliedsverpflichtungen verstößt.
- (3) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.

§ 15 Einspruchsrecht

Dem Ausgeschlossenem steht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides bei ihm das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muss in Textform und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste turnusgemäße Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Mitgliedschaft. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, das betreffende Mitglied bis zur Entscheidung über den Einspruch für die Teilnahme an Wettbewerben bzw. Veranstaltungen vorläufig zu suspendieren. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Beschluss über den Ausschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ehrenmitgliedschaft

§ 16 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied über 18 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und hat das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.
- (2) Es steht jedem Mitglied frei, in welcher Abteilung oder Sparte es sich betätigen will, sofern die jeweilige Kapazität dies zulässt. Jugendliche werden durch die Jugendvertreterin/den Jugendvertreter, die/der mindestens 14 Jahre alt sein

muss, in den Vereinsorganen vertreten.

§ 17 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzungen und Ordnungen der DJK zu achten und sich für die Ziele des Sportes und der DJK persönlich einzusetzen. Daraus ergibt sich, dass die Mitglieder im Sportverkehr eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden und Landessportverbänden sowie deren Beauftragten zu erfüllen haben.
- (2) Konkrete Pflichten der Vereinsmitglieder sind
 - die Zahlung der Vereinsbeiträge,
 - die Beachtung der Vereinssatzung,
 - die Beachtung der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und
 - die Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins. Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung des Fachverbandes an, dem der Verein bzw. die einzelnen Abteilungen angehören. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Dachorganisation, welcher der Fachverband angehört.

V. Aufbau des Vereines

§ 18 Abteilungen

Der Verein gliedert sich in Sparten, die sich zu Abteilungen zusammenschließen können. Die Bildung von Abteilungen bedarf - ebenso wie deren Auflösung - der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 19 Leitung der Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen des Vereins werden von einer Abteilungsleiterin/einem Abteilungsleiter geführt. Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweils dort vertretenen Sparten alle zwei Jahre gewählt.

VI. Verwaltung und Vertretung des Vereines

§ 20 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 21 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher verbindlich einzuberufen. Die Einberufung hat unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang im Clubheim,

- sowie durch Mitteilung über die Internetseite des Vereins und durch Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung in einer Regionalzeitung oder einem vergleichbaren Mitteilungsblatt zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat u.a. zum Gegenstand der Tagesordnung:
- die Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - die Entgegennahme der Jahresberichte,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
 - die Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern (alle zwei Jahre),
 - die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern (alle zwei Jahre),
 - den Beschluss über den Haushalt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Tagesordnung kann, sofern diese Themen anstehen, Beschlüsse vorsehen über:
- Satzungsänderungen
 - die Finanzordnung
 - die Beitragsordnung,
 - die Ehrenordnung und
 - die Jugendordnung
 - die Bildung weiterer Organe
- (5) Die in Absatz 4 genannten Themen müssen in der Tagesordnung zuvor angekündigt werden, bei Satzungsänderungen unter Mitteilung des Wortlauts der wesentlichen zu ändernden Passagen. Im Falle einer vollständigen Neufassung der Satzung ist der Text der neuen Satzung zuvor über die Internetseite des Vereins bekanntzumachen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand und zum erweiterten Vorstand bis zu 8 Beisitzer/innen des Vorstandes wählen. Diese werden auf zwei Jahre gewählt. Die Beisitzer/innen haben in den Vorstandssitzungen volles Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (7) In der Mitgliederversammlung finden Neuwahlen und Bestätigungen für alle Vereinsämter alle zwei Jahre statt.
- (8) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen und durch die Präsidentin/den Präsidenten, die Vizepräsidentin/Vizepräsidenten die Protokollführerin/den Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokollführerin/den Protokollführer bestimmt der Vorstand.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich und mit ihrer Unterschrift beantragen.
- (10) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin.
- (11) Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (12) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt offen durch Handzeichen. Sofern im Einzelfall eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (13) Anträge an die Versammlung bzw. zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich zuzustellen.
- (14) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die

Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Vorstandes.

§ 22 Vorstand

- (1) Der gemäß § 21 Absatz 3 gewählte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: dem/der Präsidenten/Präsidentin und dem/der Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin sowie dem/der Referenten/Referentin Finanzen.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:
 - der/die Vertreter/ Vertreterin des Referenten/-tin Finanzen
 - dem/ der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem/der Protokollführer/ Protokollführerin
 - dem/ der Organisationsleiter/in
 - die Beisitzer/innen
 - die Abteilungsleiter/innen

§ 23 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand verwaltet. Er wird durch den/die Präsidenten/Präsidentin und den/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der/die Pressewart/in und der/die Organisationsleiter/in werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Es ist die Aufgabe des Vorstandes, den Verein zu verwalten. Die spezielle Aufgabenverteilung regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand jeweils zu Beginn einer jeden Amtszeit erstellt und beschließt.
- (4) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Die einzelnen Abteilungen sollen hierzu einen eigenen Haushaltsplan erstellen, welcher ihre prognostisch notwendigen Ausgaben enthält und in den Haushaltsplan des Gesamtvereins einfließt. Die Ausgaben müssen durch Einnahmen gedeckt sein. Wenn Abteilungen die ihnen laut Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit Abbeitungsbeiträge festsetzen. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Ist der Haushalt zu Beginn des neuen Geschäftsjahres noch nicht verabschiedet, ist der Vorstand ermächtigt, unbedingt notwendige Ausgaben zu tätigen. Der Finanzreferent prüft die Einhaltung des Haushaltsplans vierteljährlich und erstattet dem Vorstand zeitnah Bericht.
- (6) Der Vorstand kann eine Beitragsordnung, Finanzordnung, eine Vergütungsordnung und eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Vorstandes und der Vereinsorgane beschließen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.
- (8) Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (9) Für bestimmte Aufgaben können Teams und Ausschüsse von Mitgliedern gebildet

werden, welche ihre Aufgaben nach Weisung des geschäftsführenden Vorstands erfüllen.

- (10) Die einzelnen Abteilungsleiter/innen und der/die Jugendleiter/in Fußball werden durch ihre Abteilungen in einer vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt und durch die Mitgliederversammlung in ihren Ämtern bestätigt.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch eine/n Vertreter/in bestimmen. Im Bedarfsfall kann der jeweils amtierende geschäftsführende Vorstand Mitglieder des erweiterten Vorstandes zwischenzeitlich bis zur nächsten Mitgliederversammlung verantwortlich bestellen.
- (12) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung der Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 24 Auflösung des Vereines

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der derzeitigen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, die mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließt. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins der Stadt Sulzbach zu satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung des Sports, übertragen werden.

VII. Datenschutz

§ 25 Datenverarbeitung im Verein

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine/ihre Adresse, sein/ihr Geburtsdatum, seine/ihre Bankverbindung, seine/ihre telefonische Erreichbarkeit und seine/ihre Erreichbarkeit per E-Mail auf. Diese Informationen werden mit Einwilligung des Mitglieds in der vereinseigenen EDV gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Der Verein ist als Mitglied des Saarländischen Fußballverbandes und des Landessportverbandes Saar verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Mitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) werden auch die vollständige Adresse, telefonische Erreichbarkeit und Erreichbarkeit per E-Mail sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
- (3) Bei Austritt eines Mitglieds werden Name, Adresse und Geburtsdatum des betreffenden Mitglieds aus der EDV gelöscht. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung auf der Webseite der DJK Neuweiler.
- (4) Die für die Kassenverwaltung nötigen Daten werden bis zum Ablauf der sich aus den Bilanz-, Steuer- und sonstigen anwendbaren Vorschriften ergebenden Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.
- (5) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens in der Presse und auf der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können unter Umständen auch

personenbezogene Daten von Mitgliedern veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt eine weitere Veröffentlichung der betreffenden Daten.

- (6) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und an Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine Position ausüben, die die Kenntnis dieser Daten zwingend erforderlich macht. Eine Mitgliederliste wird vom Vorstand nur ausgehändigt, wenn die Liste zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Rechte benötigt wird und von dem/der betreffenden Empfänger/in schriftlich versichert wird, dass die enthaltenen Daten nicht zu anderen, satzungsfremden Zwecken verwendet werden.

Redaktioneller Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung hauptsächlich die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die gewählte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Sulzbach-Neuweiler, den 05.03.2024

(Unterschriften)